

Quelle: <https://www.arbeitssicherheit.de//document/4682b6ef-2653-3200-9e20-fe1c7fe3af03>

Bibliografie	
Titel	Technische Regeln für Dampfkessel Ausrüstung Holzfeuerungen an Dampfkesseln (TRD 414)
Amtliche Abkürzung	TRD 414
Normtyp	Technische Regel
Normgeber	Bund
Gliederungs-Nr.	Keine FN

Abschnitt 12 TRD 414 - Zusätzliche Anforderungen für Holzfeuerungen an nicht ständig beaufsichtigten Dampfkesseln der Gruppe IV [\(1\)](#)

12.1 Die Feuerungen müssen automatisch oder teilautomatisch betrieben werden. Die Feuerungswärmeleistung muß selbsttätig geregelt werden und ist so zu begrenzen, daß die maximale Feuerungswärmeleistung nicht überschritten wird.

12.2 Feuerungen und Dampfkessel müssen so gebaut, ausgerüstet und aufeinander abgestimmt sein, daß nach dem Abschalten der Feuerung keine unzulässigen Betriebszustände hinsichtlich Wasserstand, Druck und Vorlauftemperatur auftreten. Auf die [TRD 602 Blatt 1](#) und [Blatt 2](#), [TRD 603 Blatt 1](#) und [Blatt 2](#), [TRD 604 Blatt 1](#) und [Blatt 2](#) wird verwiesen.

12.3 Es ist sicherzustellen, daß der erforderliche Mindestverbrennungsluftstrom in den vom Anlagenhersteller festgelegten Grenzen gewährleistet ist.

Fußnoten

[\(1\) Red. Anm.:](#) Außer Kraft am 1. Januar 2013 durch die Bek. vom 17. Oktober 2012 (GMBI S. 902)

